

№ XXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 19. Mai 1913

über die Abänderung der Bundesrats-Verordnung wegen der Einrichtung von Strafregistern.

Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 17. April 1913 seine Verordnung vom 16. Juni 1882 9. Juli 1896, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 309, 1896 S. 426), abzuändern beschlossen hat, bringen wir diesen Beschluß im nachstehenden Abdruck noch besonders zur Kenntnis der beteiligten Behörden.

Mudolstadt, den 19. Mai 1913.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Werner.

Bestimmungen

zur Änderung der Vorschriften über die Strafregister.

Die Verordnung vom 16. Juni 1882 9. Juli 1896, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Zentralbl. 1882 S. 309, 1896 S. 426), wird geändert wie folgt:

- I. Nach § 11 wird folgender § 11a eingeschaltet:
§ 11a.

Wird einem Verurteilten wegen einer in das Register aufgenommenen Strafe eine Bewährungsfrist oder eine Verlängerung der Frist bewilligt, so hat dies die Vollstreckungsbehörde der Registerbehörde mitzuteilen.

Geht während der Bewährungsfrist eine Strafnachricht ein, so hat die Registerbehörde hiervon die Behörde, welche die Bewilligung der Bewährungsfrist mitgeteilt hat, sofort zu benachrichtigen und zugleich die Behörde, welche die Strafnachricht eingesandt hat, in Kenntnis zu setzen, daß eine Bewährungsfrist läuft. Das Gleiche gilt, wenn eine Steckbriefnachricht, ein Ersuchen um Auskunftserteilung oder eine andere Mitteilung eingeht, die auf eine anhängige Untersuchung schließen läßt.